

## Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am Dienstag, den 04. April 2023 findet um 17.00 Uhr in der Kläranlage Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag: Ausbau eines Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus, Neubau einer Garage, Anbau eines Balkons auf Fl.-Nr. 176, Gmk. Wittesheim, Palmengasse 3, 86653 Monheim
2. Umrüstung Pilotkläranlage für den Betrieb mit einem Notstromaggregat
3. Vorstellung Spielplatz „Felsäcker“, Warching

### anschließend nichtöffentliche Sitzung

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de) ansehen!

## Nr. 2 Ermittlung von PFAS-Hintergrundwerten in Böden Bayerns

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat „Landesaufnahme Böden, Bodenschutz“ wird zur Ermittlung der organischen Problemstoffgruppe PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen) in Böden ab April 2023 für einen Zeitraum von ca. drei Jahren eine bayernweite Beprobung durchführen.

Die Beprobung findet hauptsächlich auf Acker- und Waldflächen statt, wobei Bodenmaterial flächen- und bodenschonend manuell mit einem Nmin-Bohrer (Ø 6 cm) bis in max. 60 cm Tiefe entnommen und anschließend analysiert wird. Ziel des Projekts ist es, die ermittelten PFAS-Hintergrundwerte der Böden als Beurteilungsgrundlage für eventuelle spätere Zusatzeinträge zu verwenden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat hierzu den Standort in der Gemarkung Wittesheim, Flurstücksnummer 6909/431, Lage In der Flur Liederberg, als Beprobungspunkt ausgewählt. Dieser befindet sich in der Gebietshoheit der Stadt Monheim.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Verfügung  
Telefon 09281/1800-0.

## Nr. 3 Jahreshauptversammlung des Soldaten- und Kameradschaft Verein der Ortsgruppe Flotzheim, Kreut und Hagenbuch

Der Soldaten- und Kameradschaft Verein der Ortsgruppe Flotzheim, Kreut und Hagenbuch lädt zur alljährlichen Jahreshauptversammlung ein.

Termin: **Samstag, den 22. April 2023 um 20.00 Uhr** im Vereinsheim Flotzheim (Griefstr. 11)

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Vorstandschaft des  
SKV Flotzheim-Kreut

## Nr. 4 Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen Itzing

Zur Genossenschaftsversammlung, die am **Samstag, den 15. April 2023 um 19.30 Uhr** im Feuerwehrhaus stattfindet, lade ich alle Genossen mit Partner herzlich ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
  2. Bericht des Vorstehers
  3. Kassenbericht
  4. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
  5. Verwendung Jagdschilling
  6. Wünsche, Anträge, Sonstiges
- Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Jagdvorsteher unaufgefordert vorzulegen.

Der Vorsteher

## Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

[www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Günther Pfefferer**  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE BUCHDORF

## Nr. 1 Satzung über Nachweis, Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 47 Abs. 2 BayBO und des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Buchdorf folgende Satzung:

Satzung über Nachweis, Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den markierten Bereich Dorfmitte Anlage 1. Innerhalb des Umgriffs rechtskräftiger Bebauungspläne mit einschlägigen Festsetzungen oder sonstigen entsprechenden Ortssatzungen gelten die dortigen Regelungen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen dieser Satzung unverändert fort.

### § 2

#### Stellplatzpflicht und Stellplatznachweis

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge ergibt sich aus §47 Abs. 1 BayBO.
- (2) Mit dem Bauantrag ist durch die

Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Baugrundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen auch im Lageplan enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind darzustellen und zeichnerisch zu unterteilen.

- (3) Zusätzlich ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (ober-/unterirdisch (Tiefgarage), Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohn-/Nutzflächen, ggf. Verkaufsfläche und Beschäftigtenzahl) aufzunehmen.
- (4) Die Anordnung der Stellplätze bei verkehrsfreien Vorhaben sind mit der Gemeinde im Vorfeld der Errichtung bzw. im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO abzustimmen.

### § 3

#### Richtzahlen für Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze einschließlich etwaiger Besucherstellplätze ist nach den Richtzahlen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der Anlage 2 dieser Satzung zu berechnen. Sich ergebende Bruchteile sind hierbei bis kleiner 0,5 abzurunden, ab 0,5 und größer aufzurunden.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art.47 Abs. 1 Satz 2 BayBO für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach Anlage 2.
- (3) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei verschiedenartiger Nutzung von Anlagen ist der Stellplatzbedarf je Verkehrsquelle getrennt zu berechnen, ungerundet zu addieren und erst anschließend zu runden. Eine gegenseitige Anrechnung (Doppelnutzung) ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung in begründeten Fällen möglich.
- (5) Die Anzahl der Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebs ein Mehrbedarf zu erwarten ist.

### § 4

#### Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine ausreichende Pflanzung und möglichst versiegelungsarme Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Soweit wie möglich sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten, z.B. Pflasterasen, Rasengittersteine oder anderweitige Beläge mit möglichst geringem Versiegelungsgrad verwendet werden. Für wasserundurchlässige Stellplatzflächen ist eine Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrs-

flächen erfolgen.  
(2) Mehr als 5 zusammenhängende Stellplätze für KFZ bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

- (3) Zwischen Garageneinfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge einzuhalten, bei PKW mindestens 5,0 m. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch anderweitig abgegrenzt werden und muss dauerhaft zum Abstellen von KFZ freigehalten werden. Eine Abgrenzung durch Ketten oder andere feste Einrichtungen darf nicht erfolgen.
- (4) Die Fläche eines Stellplatzes für KFZ bemisst sich nach §4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- (5) Die Fläche für Fahrradabstellplätze soll mindestens 2,0 m x 0,7 m betragen. Dieser Wert kann im Falle der Anbringung von Abstellsystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Abstellanlage einschließlich der Zugänglichkeit freier und belegter Abstellplätze nachgewiesen wird.
- (6) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher zugänglich und erreichbar sein.
- (7) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass eine gute Erreichbarkeit für Kunden gegeben ist. Behindertenparkplätze müssen in Nähe des Eingangs angeordnet werden.
- (8) Stellplätze für Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speiselokale müssen leicht auffindbar in der Nähe des Lokals angeordnet und z.B. durch Wegweiser gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### § 5

#### Zeitpunkt der Herstellung

- (1) Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten werden, wie die für die Begründung und die Bemessung der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

### § 6

#### Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Eine Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht kommt nur in Betracht, wenn die Anlage von Stellplätzen bzw. die Errichtung von Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Bauvorhabens nicht möglich oder aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbar ist.
- (2) Der Abschluss eines Ablösungsvertrages unterliegt dem Ermessen der Gemeinde Buchdorf. Bauherren haben keinen Anspruch auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages.
- (3) Der Stellplatznachweis für Wohnungen in einem reinen (WR) oder allgemeinen Wohngebiet (WA) muss vollständig baulich hergestellt werden und kann weder vollumfänglich noch teilweise durch Ablösung erbracht werden. Eine Ablösung entfällt des Weiteren bei Handelsbetrieben mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, bei Vergnügungsstätten und bei Nutzungen, deren geordneter Betriebsablauf die Be-

reitstellung der für den An- und Abfahrtsverkehr erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück bzw. einem nahegelegenen Grundstück erfordert.  
(4) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Die im Stellplatz-Ablösungsvertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bankbürgschaft zu sichern.  
(5) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 4.000 EUR je Stellplatz festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat ab Erteilung der Baugenehmigung fällig.

### § 7

#### Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 63 BayBO Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einvernehmen mit der Gemeinde Buchdorf erteilen.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 belegt werden, wer Stellplätze entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht herstellt oder Stellplätze entgegen der Maßgaben des § 4 herstellt.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchdorf, den 13.12.2022

Gemeinde Buchdorf

Grob

Erster Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Stellplatzberechnung



## STELLPLATZSATZUNG vom 13.12.2022

Anlage 2

### Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	Stellplätze
			hiervon in % für Besucher

### 1. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (Für die neue Dorfmitte)

- 1.1 Büro- und Verwaltungsräume:  
1 Stellplatz je 80 m<sup>2</sup> NF (siehe Erläuterungen Nr. a) hiervon 10 % Stellplätze für Besucher
- 1.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)  
1 Stellplatz je 40 m<sup>2</sup> NF mind. 3 Stellplätze (siehe Erläuterungen Nr. a) hiervon 75 % Stellplätze für Besucher
- 1.3 Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde, Logopäden o.a. mit reiner Bestellpraxis)  
1 Stellplatz je 40 m<sup>2</sup> NF

(siehe Erläuterungen Nr. a) hiervon 75 % Stellplätze für Besucher

### 2. Verkaufsstätten

- 2.1 Läden, Waren- und Geschäftshäuser einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe  
1 Stellplatz je 40 m<sup>2</sup> VKF mindestens 2 Stellplätze je Laden (siehe Erläuterungen Nr. b) hiervon 75 % Stellplätze für Besucher

### 3. Versammlungsräume und -stätten, Kirchen

- 3.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Kinos, Diskotheken, Theater, Konzerthäuser, Eventsäle)  
1 Stellplatz je 10 Sitzplätze bzw. je 5 Besucher hiervon 90 % Stellplätze für Besucher
- 3.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Mehrzweckhallen, Schulaulen, Vortragssäle)  
1 Stellplatz je 10 Sitzplätze bzw. je 10 Besucher hiervon 90 % Stellplätze für Besucher

### 4. Sportstätten

- 4.1 Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen  
1 Stellplatz je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche;  
1 Stellplatz je 15 Besucherplätze hiervon 80 % Stellplätze für Besucher

### 5. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 5.1 Gaststätten  
1 Stellplatz je 20 m<sup>2</sup> Gastraumfläche (siehe Erläuterung Nr. c) hiervon 75 % Stellplätze für Besucher

### Erläuterungen:

#### a) Nutzfläche – NF

Nutzfläche nach DIN 277-2

#### b) Verkaufsfläche/Verkaufsnutzfläche – VKF –

Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume

#### c) Gastraumfläche

Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche.

Gemeinde Buchdorf

Grob

Erster Bürgermeister

### B) GEMEINDE DAITING

## Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, den 03. April 2023** findet um **19.30 Uhr** im Gemeindegasthaus Daiting die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung über den Antrag des Bürgerbegehrens Freiflächenphotovoltaikanlage „Am Ederhof“
2. Beschlussfassung über die Anträge zum Kindergarten in Daiting
3. Bauplatzvergabe in den beiden Baugebieten „Natterholz Nord“ und „Am Pumphaus“
4. Bestellung eines neuen Feldgeschworenen für die Gemarkung Hochfeld
5. Weitere Vorgehensweise bezüglich des Breitbandausbaus der Gemeinde Daiting
6. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028
7. Bekanntgaben

### anschließend nichtöffentliche Sitzung

Wildfeuer

Erster Bürgermeister